Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs=Blatt für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

Nr. 21.

Reuenburg, Samftag ben 12. Marg

1859

Der Engthäler ericheint Mittwochs und Samftags. - Brets balbidbrig bier und bei allen Boftamtern 1 fl. gur Renenburg und nachfte Umgebung abonnirt man bei ber Redattion, Auswärtige bei ihren Boftamtern. Beftellungen werden täglich angenommen. - Einrudnugsgebühr für bie Beile ober beren Raum 2 fr.

Amtliches.

Reuenbürg.

Johann Beit Pfrommer v. Walbrennach ift nach Rorbamerifa ausgewandert, nachdem er bie verfaffungemäßige Burgfchaft gestellt und wegen Bezahlung etwaiger Schulden genugende Sicherheit geleiftet hat.

Um 3. März 1852.

R. Dberamt

Forftamt Bilbberg. Stammbolg: Berfauf.

Um Montag ben 14. Marg, Morgens 10 Uhr auf bem Rathhaus in Schonbronn:

vom Revier Schönbronn aus bem Staatswald Buhler: 910 Rabelbolaftamme mit 51,800 C.

910 Rabelholgftamme mit 51,800 C.' auf bem Stod;

vom Revier Nagolb aus dem Staatswald Forst: 548 Stämme mit 15,000 C. auf dem Stock, 211 Stämme mit 5,500 C. liegend;

vom Revier Stammbeim aus bem Staatswald Gaisburg: 101 Sägfisje mit 3,090 C.' liegend.

Am Dienftag ben 15. Marg

auf dem Rathhaus in Calw: vom Revier Naislach

aus bem Staatswald Birschteich: 500 Stämme mit 19,000 C. auf bem Stod; aus bem Staatswald Brudmiß u. Schwärzmiß: 173 Stämme mit 5,398 C. liegend;

vom Revier hirschau aus bem Staatswald Ottenbronner Berg: 301 Stämme mit 10,097 C.' liegend. Wilbberg, ben 4. Marg 1859.

R. Forftamt.

Reuenbürg. Solz: Berfauf.

Am Mittwoch ben 16. Mars, Morgens 9 Uhr, werden auf bem Rathhaus gegen baare Zahlung versteigert:

439 Stud hopfenftangen aus bem heuberg, 1000 " Baumftifel u. Rebpfähle, von 15' lang aus bem hinteren Berg.

Den 11. Marg 1859.

Stadtfculbheiffenamt. 2Beğinger.

Dobel.

Solj. Berfauf.

Am Montag ben 14. b. M., Nachmittage 1 Uhr, wird bie heurige Brennholzgabe ber Rentfammerseite aus bem Schlag Frauenwäldle, Reviers Schwann, bestehend in

150 Klafter tannenen Scheitern, 150 " bitto Prügeln, auf hiefigem Rathhause im Wege bes Aufstreichs verkauft; wozu etwaige Liebhaber andurch eins geladen werden.

Den 11. Marg 1859.

Shulbheiffenamt. Shuon.

Privatnachrichten.

Reuenbürg.

Zweites Berzeichniß der für die Sagelbesschädigten in Biejelsberg und Schwarzenberg eingegangenen Beiträge. D.A.Th.A. Landel 1 fl. 45 fr., von Unterniebelsbach Sammlung durch G.Rath Gerftenlauer und Dried. hermann 5 fl. 51 fr., J. M. Genste in Reuenbürg 2 fl. 42 fr., durch Schuldh. höll Sammlung von Arnbach 13 fl. 24 fr., von 1 Musikgesellschaft in Neuenbürg 2 fl. 21 fr., durch Schuldh. Zoll Sammlung von Salmbach 5 fl. 24 fr., Gemeinde Engklösterle 5 fl., Stadtpfarrer Sezel in

Wilbbab 1 fl., Rail Brachold bas. 24 fr., burch bas R. Pfarramt Calmbach 20 fl. 44 fr., von ber Gemeinde 10 fl., Rirde . Rollefte 7 fl. 32 fr., von Privaten 3 fl. 12 fr., Reichstetter in Höfen 1 fl., C. L. in D. 1 fl. 45 fr., von der Gemeinde Göfen 15 fl., Frösner in Neuenburg 3 fl., Collefte burch Carl Schnepf das. 2 fl. 17 fr., DR. in Bildbad 1 fl., S. in Reuenburg 30 fr., von ber b. Central-Leitung bes Boblthatigfeite. Bereins in Stuttgart (neben ben bereits überfendeten 100 fl.) weitere 36 fl., R. R. 1 fl. 53 fr. Bufammen 121 fl., welche gur Balfte der Gemeinde Biefeleberg gur Balfte ber Gemeinde Schwarzenberg übermacht worden find. Aufferbem bat bie Gemeinde Unterlengenbardt 16 fl. unmittelbar gefpendet u. bie B.B. Bebr. Deeb baben bie Inferat- Bebühren nachgelaffen. Befammtfumme ber Beitrage in Beld 390 fl 21 fr. Bir baben biemit unfere Sammlung gefchloffen und fagen ben Gebern fur ihre Liebesgaben berg= lichen Dank.

Den 9. Marg 1859.

M. Gifenbach.

Dberamtmann Bagner.

Gesangprobe

in Höfen den 16. März, f. Archiv Nr. 38 Anhang Nr. 5 Choral Nr. 127. Leibbrand.

Reuenbürg.

Gewerbeverein.

Bufammenfunft beute Abend 71/2 Uhr.

Calw.

3ch bin Montag ben 14. Marz in Reuen, bürg in ber neuen Poft ober in meinem Saufe, und Donnerstag ben 17. Marz in Calmbach zu fprechen.

Rechtsfonsulent Dr. Lug.

Engflöfterle.

Liegenschafts-Berkauf.

Die Stadtpflege Altensteig beabsichtigt ihre hier besigende Traub'iche Liegenschaft (siebe Engthäler v. 1856 S. 95)

am Samftag ben 26. biefes Monats,

Morgens 83%, Uhr, auf bem Rathezimmer im Gastbaus zum Walds born bahier im öffentlichen Aufstreich an ben Meistbietenden zu verkaufen.

Die Berfaufsbedingungen werben am Tage bes Berfaufs befannt gemacht.

A. Marfung Engflöfterle:

1 zweistodiges Wohnhaus mit gewölbtem Reller, Stall, Golz und Streuplag unster einem Ziegelbach auf eigenem Felb am fleinen hirschfopf,

13/8 Morgen 44,2 Ruthen Ader beim Saus oberhalb bem Rohnbachweg nebft Saus

und Hofraum,

- 3/8 Morgen 6,6 Ruthen Ader allba obers halb bem Rohnbachweg am Wafferflusbenrain,
- 3/. Morgen 43,0 Ruthen Ader am großen Dirschfopf oberhalb bem Rohnbachweg und Abam herrmann, zwischen ber herrschaft und Christoph Sepfried;

B. Marfung Bildbab.

2% Morgen Biefen auf ber Nonnenmiß zwischen Gg. Gaus und Fr. Schraft, an die Thalftrage und Eng flogent.

Den 4/0. Marg 1859.

Stadtpflege Altenstaig. Aus Auftrag: Shuldheiß Stieringer.

Reuenbürg.

Stockfische

bei

Carl Eus.

Reuenbürg.

3ch verpachte ober verfaufe 11/2 Biertel Grade und Gemufegarten am Brunnenweg.

R. Martin.

Reuenbürg. Schweine = Schmalz.

Bang friiches reines Schweine = Schmalg zu 24 fr. bei Abnahme von gangen Pfund bei E. A. Bürenftein.

Renenbürg. Strobbutwafche.

Alle Gorten Strobbüte jum Bafchen u. Farben werden übernommen und für pünftliche und rasche Beförderung Gorge getragen von E. A. Bürenftein.

Reuenbürg.

Mechter

Pernanischer Gnano

bei

Chr. Mug. Behnenberger.

Pforabeim.

Befanntmachung.

Den Flößern vom Enz= und Ragolbthal zeigen wir hiemit an, daß bas fog. Sperrgeld von dem Flößen auf dem Enz= und Nagolbfluß bei hiesiger Stadt — wozu die Unterzeichneten berechtigt sind — fünftighin an das Gr. Zoll= amt dahier zu enirichten ift.

Pforgheim, ben 4. Marg 1859.

D. Abrecht u. Conf., Bloger.

Bilbbab. Uracher Dleiche-Empfehlung.

Much biefes Jahr beforge ich wieder Leinmand, Garn u. Faben auf Die gang vorzügliche Uracher Bleiche, mit bem Bemerten, bag alles frei bin und ber.

Jafob Berter.

Calmbach.

Einen eifernen Bafchfeffel mit circa 14 3mi baltenb, einen fteinernen Bronnentrog 7 Echub lang 4 breit und 21/, tief, 300 Quabrat- Coub gefügte Steinplatten und 6 Quadrat Ruthen 11 Boll ftarfe Mauerfteine bat zu verfaufen.

Sattler Barth.

Calmbad.

Bon ber berühmten Badhaus'ichen fo wie auch von ber in Gernsbach neu errichteten Tavetenfabrif find bei mir Dlufterfarten mit ben neuften Deffins eingetroffen. Bestellungen bierauf werden ichnellftene beforgt und gu ben ga= brifpreifen abgegeben.

Cattler Barth.

Wildbad.

Begen gefegliche Sicherheit liegen bei Unterzeichnetem 700 fl. Pflegichaftogeld zum Ausleiben parat. Unter Umftanben wird baffelbe auch gu zu 41/2 % abgegeben.

D. F. Klumpp.

Dberniebelebach.

1000 Gulben liegen auf ein ober mehrere Poften zu 41/2 % gegen gefegliche Sicherheit jum Ausleihen parat bei ber Gemeindepflege.

Den 7. Marg 1859.

Gemeindepfleger Rraut.

Reuenbürg. Der Unterzeichnete bat ungefahr 80 Cent. ner gutes Den ju verfaufen.

Fr. Beichle.

Reuen burg. Ginen braunen Tuchrod und Wams, für Ronfirmanden tanglich, bat billig ju verfaufen Ecneibermeifter Werner.

Lironih.

Deutschland. Frankfurt, 8. Marz. Welche verfehrte Begriffe über die Zeitungen in Frankreich verbreitet feyn muffen, bafür zeugt folgende Thatfache. Gin Industrieller Lyons fcreibt einem beutschen Gefchäftsfreunde. Er flagt über ben ichlechten Gang ber Weschäfte, ben bie politische Rrifie verursache und findet es unbegreiflich, "warum benn Defterreich Franfreich ben Rrieg machen wolle!!"

Izeboe, 7. Marg. In ber am Sonne abend Abend fattgefundenen legten geheimen Sigung ber Stanbeversammlung batte man fic dabin geeinigt, daß nur in ber Borberathung über ben Berfaffungs-Entwurf eine et= waige Discuffion gestattet feyn folle. In ber heutigen Sizung mabrte bie Berichtsverlefung und Borberathung faft fünf Stunden. Der tonigt. Commiffar erklarte fich gegen bie Untrage bes Ausschuffes und legte (wie icon furg ermabnt) Protest ein gegen bie Berbeigiebung Schleswigscher Ungelegenheiten in ben Rreis ber Berathung. Er werbe an folden Berhandlungen nicht theilnehmen. Der Berichterstatter Rein de forberte ben fonigl. Commiffar auf, feine etwaigen speciellen Bemerfungen in ber Borberathung mitzutheiten. Der f. Commiffar aber ichwieg. Um Schluffe ber warmen und wurdevollen Debatte wiederholte ber Prafibent Das Erfuchen Des Berichterftattere an ben fonigl. Commiffar ; berfelbe aber fdwieg. Bierauf ber Prafident: er glaube, Die Berfammlung babe bas Ibrige gethan; er muffe Das laut erflaren, um zu conftatiren, bag bie Berfam mlung beute vergeblich ihre Sand zum Frieben geboten. Die gange Berfammlung erhob fich einmuthig jum Beichen ber Beipflichtung.

(Mat. 3.)

Deftreid.

Neuere Nachrichten aus Bien beftätigen, bağ Defterreich fich zu einigen Conceffionen auf bem Bebiete feiner italienifchen Geparatvertrage bereit erflart bat. Bon ber britifchen Regierung ift Diefe Neigung bes Wiener Cabinete ju einem verfobnlichen Entgegenfom= men ale Unlag benugt worden, um in Paris mit großem Rachbrud auf bie Unnahme einer Ausgleichungsgrundlage binguwirfen. Die Runde gebung bes "Moniteur" ift als ein erfter nicht unwefentlicher Erfolg biefer Bemühungen Eng= lande anzusehen. Bu bem in Paris eingetretenen Umfdwung bat aber zugleich auch Die haltung Deutschlands fowie bie in ber frango= fifden Bevölferung vorherrichende Friedensliebe nicht wenig beigetragen. Gerade in der lezten Zeit sollen sowohl im Senat als im Corps legislatif wiederholt Stimmen laut geworben feyn, welche die in ben Tuilerien vorhandene Rriegeluft bedeutend abgefühlt haben. Der Doniteur-Artifel wird gerade nicht ale fichere Friebeneburgichaft betrachtet, weil neben ber Forts bauer von Kriegeruftungen friedliche Worte nicht ausreichen, um die burch Franfreiche ganges Auftreten mit Rothwendigfeit hervorgerufenen Beforgniffe gu gerftreuen. Aber man erblidt barin eine moralifde Berbindlichfeit gur Abstandnahme von allen übergreifenden Planen, Die um fo fchwerer wiegt, als bas officielle Blatt ber frangonifden Regierung bas Recht beanfprucht, mit aller Entruftung die Borausfezung gurudgumeis fen, ale liege es in ber Abficht bes Raifers Mapoleon, friegerifche Conflicte berbeiguführen.

Musland. Großbritannien.

Bondon, 7. Marg. Der vorgestrige Moniteur - Artifel beschäftigt alle 2Belt. Muf Die Drgane ber öffentlichen Deinung bat er feinen fo gunftigen Ginbrud bervorgebracht, wie auf die Borfe und andere einflufreiche Rreife. -Mus Bien vom 6. telegraphirt der Times. Correspondent: "Der Artifel im gestrigen Parifer "Moniteur" bat auf ben Raifer von Desterreich und ben Grafen Buol einen febr gunftigen Ginbrud bervorgebracht. Die leitenden Staatemanner glauben, bag bie Regierungen gu einer Berftanbigung gelangen werden und bag ber Friebe aufrecht erhalten bleiben wird. In ben italies nifden Bergogthumern ift jedoch fo viel entgundbarer Stoff angehäuft, bag eine Explosion gu fürchten ift. Das Gerücht fpricht bavon, bag Graf Cavour mabriceinlich abdanten wird."

Paris, 7. Marg. Um legten Samftag nach Beröffentlichung bes "Moniteur". Urtifele gab Pring Rapoleon beim Minifterrath dem Raifer feine Abficht fund, fein Portefeuille nieberzulegen. Derfelbe weigerte fich jedoch, feine

Frankreich.

Demiffion anzunehmen. Beute reichte fie aber ber Pring von Neuem ein und ber Raifer nahm fie an. Bu gleicher Beit brudte er bem Pringen fein tiefes Bedauern aus, indem er bingufügte, daß er beffen Beweggrunde begreife und ehre. Das gute Berhaltniß zwischen bem Prin-gen und bem Raifer foll durch beffen Demiffion nicht geftort worden feyn. (8. 3.)

Miszellen.

Bor Aurgem farb in Braunau am Inn in Dber-Defferreich ein ichlichter Todtengraber, ber eine Erwahnung verbient. Befanntlich murbe mabrend ber erften frangofifden Invafion am 26. August 1806 gu Brauman ber Buchbanbler Palm megen Berbreitung ber Drudidrift: "Deutschland in feiner tiefften Erniedrigung", auf Befehl bes Raifers Rapoleon ericoffen. Sein Freund, ber in Ling im Jahre 1851 verftorbene Buchanbler Gurid, bewahrte bas von ben morberifden Rugeln burdlöcherte Bemb, welches fic noch fest im Befige ber Gurich'ichen Familie befindet. Der verftorbene Tobtengraber, ein aus Schlefien in Braunan eingewanderter Tuchmacher, magte es bamale, bie Leiche Palm's, gegen ben ausbrudlichen Befehl bes frangofifden Armee-Commandanten, am Rird. bofe ber Stadt ju begraben. Dan wollte ibn bafur gleichfalls füfiliren, und nur mit Roth rettete er fein Leben. Begt rubt er felbft an ber Seite Palm's.

Die Landbroftet ju Silbesheim hat ein Ausforeiben veröffentlicht, auf welches wir alle Befiger bon Pferben aufmertfam machen möchten. Es enthalt baffelbe eine Barnung, Bucholtuchen ale Pferbefutter !

ju benugen. Rad ben in neuerer Beit gemachten praftiichen Erfahrungen und ben von mehreren thieraratlichen Mutoritaten, namentlich von ben Profefforen Bertmig in Berlin, Tichenlin in Rarlerube, Bering in Stuttgart angestellten Berfuchen find Bucholfuchen für Pferbe giftig, und in einer Quantitat von 3 bis 4 Pfd. gefuttert, unter hervorrufung von nervofen Affettionen töbtlich, gleichviel ob fie frijch ober alt find.

3m Glas ertrint en immer noch mehr Leute, als im Deere. Rad ben jungften großen Ungludefallen gur Gee fonnte man bies wohl beftreiten. Und boch ertrinfen weniger Menfchen im Beltmeere, als im Bein- und Branntwein-Glafe. Denn Biele vertrinten barin, ohne es felbft zu merten, nicht blos Rraft und Gefundheit, fondern auch Gelb und But, Runden und Berdienft, Berftand und Ginficht, ja felbft Ehre und Gewiffen. Deshalb ift bas Beltmeer Manchem nicht fo gefahrlich wie bas fleine Branntwein- ober bas große Bierglas.

(Ein Biener Big.) Der öfterreichifde Boltewig bat fich mit einem Calembourg bereichert, bas eben fo wienerifch gemuthlich, ale fein und fcarf ift. Bei Befprechung ber monftrofen Brofcure "Rapoleon und 3talien" meinte ein cauftifder Biertrinfer, es fep ja nicht fo ichlimm gemeint, benn was wolle benn Napoleon? "Nichts als Einiges Italien und Einiges Deutschland!"

Breeten b. Alfo ber Stiefel Italjen foll in fei-

nem alten Glanze wieder bergeftellt werden?
Rudelm. Jaa, mit Parifer Glanzwichfe.
Breeten b. Abber es is nur tie Bedentlichfeet,
baß die Parifer Glanzwichse in der Regel den Stiefel frißt.

Breetenb. So, frift fie ?! - 3ch bente mir aber, Defterreich wird icon fo fett ichmieren, bag bie Parifer Glangwichse ben italiden Stiefel nich gang frift.

Bie aus Reapel gemelbet wird, gerieth ein Englanber, ber por Rurgem ben Befun beftieg, aus Unvorsichtigfeit in einen Lavaftrom. Man fand bie Leiche erft nach mehreren Tagen bei Refina gang verfohlt und in brei Stude getheilt.

In Saalfeld, wo das Zunftwesen noch An-banger bat, dieg. B. an dem Grundsage festhalten, Re-paraturen an Arbeiten anderer Meifier nicht vorzunebmen, wurde jungft ein Schreinermeifter um bie Mus-befferung eines uralten Rococcotisches aus bem vorigen Sahrhundert angegangen. Derfelbe erflarte jedoch, fic nicht damit befaffen zu wollen : man folle ben Lifd von bem repariren laffen, ber ihn gemacht habe. (Urbeitg.)

> Auflöfung des Mathfels in Dr. 18. Die 2 Beiger an ber Tafdenubr.

Es find 35 Antworten von Schulern und Schulerinnen eingefommen, unter benen 28 richtig gelost baben. Diefen wurden Pramien querfannt und gwar : 20 in Reuenburg, 2 in Dobel, 1 in Rothenfohl, 2 in Schömberg, 1 in Langenbrand, 1 in Dberniebelsbach,

(Mit einer Beilage.)

Redattion, Drud und Berlag ber & ceh'iden Budbruderei Menenburg.

Beilage zum Engthäler Nro. 21.

Königliche Verordnung, betreffend die Ginführung des neuen Landesgewichts.

Wilhelm,

von Gottes Gnaben König von

Württemberg.

In Bemagheit bes Urt. 7 bes Befeges vom beutigen Tage, betreffend Die Ginführung eines neuen Cantesgewichte, verfügen und verorbnen Bir, nach Unborung Unferes Gebeimen= Rathes, wie folgt:

Einziger Paragraph. Das Gefeg vom beutigen Tage, betreffend bie Ginfübrung eines neuen landes zewichts, tritt mit bem 1. Januar 1860 in Wirtfamfeit.

Bon tiefem Tage an muß bas neue Gewicht überall im lande im Berfebre gur ausfolieblichen Unwendung fommen, und es find Die Bewichtftude bes alten Bewichts aus ben Berfaufolofalen gu entfernen.

Für die Erfüllung von Berbindlichfeiten, welche vor biefem Beitpunfte entftanden und nach bem bieberigen Gewichte berechnet find, ift burd Unfer Minifterium bes Innern eine Belehrung über bie Reduftion bes alten in bas neue Landesgewicht zu veröffentlichen.

Unfere Minifter bes Innern und ber Finangen find mit der Bollgiehung biefer Ber-

ordnung beauftragt.

Begeben, Rigga, ben 28. Januar 1859. 2B i 1 b e 1 m.

Der Dlinifter bee Innern:

Binben.

Der Kinang-Minifter :

Anapp.

Muf Befehl bes Ronigs, Der Chef bes Webeimen Sabinets: Maucler.

Königliche Verordnung, betreffend die Beschaffenheit, Form, Prufung und Stempelung der Gewichtfiude des neuen Landesgewichts. 213 t l h e l m,

von Gottes Gnaden König von

Bürttemberg.

In Bollziehung bes Artifele 4 bes Beies ges vom heutigen Tage, berreffend die Ginfubrung eines neuen gandesgewichts, verordnen und verfügen Bir, nach Anborung Unfere o Bebeimen Ratbee, in Abficht auf bie fur ben intanbifden Berfehr anzufertigenben Gewichts ftude, wie folgt:

S. 1.

MIS Material zu ben Gewichtfluden ift, foweit nicht eine Musnahme zugelaffen ift (vergl. S. 10), Gifen, Meffing ober Bronce ju nehmen. Jebes Bewichtftud muß mit ber feine

Schwere angebenben Bezeichnung verfeben feyn; bierbei ift biejenige Bezeichnung genau angus wenden, mit welcher bie von ber Centralpfects

behörde (S. 21) auszugebenben Rormalgewichte perfeben find.

Es burfen nur Gemichtflude von folgenben Größen gebraucht werben:

1. 2. 3. 4. 5. 10. 20. 25. 50. und 100 Pfund, und ale Unterabibeilungen bes Pfundes für ben gewöhnlichen Berfehr:

16. 8. 4. 2. 1 Loth. 2. 1 D. 2. 1. 1, Richtpfennig. 2. 1 Quentchen.

§. 3.

Die Bewichtftude (mit Ausnahme ber Gin= sagewichte) muffen die Form eines Cylinders haben, beffen bobe bem Durchmeffer gleichfommt und beffen Rander abgerundet find.

Die Etude von 25. 50. und 100 Pfund erhalten einen gußeifernen oder eingegoffenen fcmiebeifernen Griff, Die andern bis ju 20

Pfund einschließlich einen Rnopf.

Für die Unterabtheilungen bes Pfundes find auch fogenannte Ginfaggewichte von Def-fing ober Bronce gestattet, aus boblen ineinan-bergeschachtelten Studen bestebend, von welchen bas größte mit Dedel als Bebaufe bient.

S. 4.

Alle Gewichtstude muffen eine reine, von größeren Poren, Blafenraumen zc. freie Dber= flache barbieten; fie burfen feine locher am Boden haben, auch wenn diefe gang ober theilweise mit einem weichen Metall ausgefüllt find. Much ift nicht gestattet, bag bie fomiebeifernen Griffe mit dem gugeifernen Rorper bes Bewichtftude burch Gingiegen eines anderen Detalls verbunden werben.

Die eifernen Gewichtftude muffen oben ne= ben neben bem Griff oder Anopf mit einem regelmäßig geftalteten nach innen etwas verjungten Coche mit freissormigem Duerschnitte verfeben feyn. Innerhalb Diefes Loches wird Behufs ber Aufnahme bes jum Richtigmachen bes Gewichtfludes erforberlichen Bleies ober Gis fenichrots eine erweiterte Boblung angebracht, falls nicht eine entsprechenbe Berlängerung bes Loches ben nothigen Raum bietet.

Der in biefes loch einzusezende Pfropfen fann aus Rupfer, Binn, Blei ober aus einer Legirung biefer Metalle befteben, muß aber eine bem loche entsprechenbe Geftalt haben und fo vorgearbeitet werben, bag er nach bem Ginichla= gen in bas loch nur fo weit über ber Dber= flache bes Gewichtstudes vorftebt, als erforber= lich ift, um bie Stempelung auf feiner Ropf= flache anzubringen. Der Pfropfen barf nicht so viel Daffe haben, bag er beim feften Gintreiben in bas Juftirloch fich queticht und baburch einen ben oberen Rand bes loches überragenden Ropf befommt.

Beig bem Pfechten ber eifernen Gewichtftude, welche, wenn fie von Gugeifen find, pot=

ber von Formfand geborig gereinigt fenn muffen, ift folgenbes Berfahren gu beobachten :

Buerft wird bas Rormalgewichiftud auf die eine Bagfchale gestellt und die zweite Schale mit beliebigen Bewichten (Tara) foweit beschwert, bag bie Baage ins Gleichgewicht fommt. Dann wird, um den Ginfluß einer etmaigen Ungenauigfeit ber Baage zu verhüten, bas ju berichtigende Bewichtftud an bie Stelle bes Rormalgewichtes auf Die erftgenannte Schale gestellt, ber zugeborige Juftirpfropfen baneben gelegt und fofort Gifenfdrot ober gefleintes Blei fo lange in bas Juftirloch gebracht, bis bie rich= tige Schwere mit einem geringen leberfcuffe erreicht ift. Sierauf fest man ben Pfropfen in bas Juftirloch und treibt ibn, anfänglich mit leichten Sammerschlägen, bann aber mit Gulfe eines Auffegers von bartem Solze fo feft ein, bag er obne gangliche Berftorung nicht berausgenommen werben fann. 3ft biefes gefdeben, fo wird bas Bewichtftud noch einmal auf biefelbe Bagfchale gefegt, ber etwa noch verbliebene geringe Ueberfduß an Schwere vom Ropf bes Pfropfens abgenommen und legterer fodann mit dem württembergifden Bitichborn und bem Ortswappen des Pfechtamte, je nach der Große feiner Ropfflache ein- ober zweimal fo geftem-peit, bag jeder Berfuch jum Ausbeben bes Propfens eine Zerftorung bes Stempels zur Folge baben muß.

Die in S. 3, Abf. 2 erwähnten Ginfaggewichte fonnen fowohl zu ber Schwere einesgangen Pfundes, als auch zu der eines halben Pfundes eingerichtet werden, durfen aber feine anderen, ale bie in §. 2 bezeichneten Gewichtftude enthalten, und gwar:

entweber 1 Gt. gu 16 loth, 1 St ju 8 Loth, 1 " " 8 " 1 " " 4 " 1 1 " 1 " 1 " 1 " 1 " 2 Duer 1 " " 2 " 1 " 1 " 1 " 1 " 2 Dventchen, 1 ,, "2 Duentden, 1 ,, ,, 2 Richtpfennig, " 1 " 2 Richtpfennig, 1 " 1 1 2 ", ie 1/2

11 St. = 1 Pfund. 10 St. = 16 loth.

Statt ber brei fleinften Stude fann ber Einfag auch 2 Stude je gu 1 Richtpfennig ober auch nur ein weiteres Stud von 2 Richtpfennig enthalten. Das fleinfte Stud muß ftete maffio gefertigt fenn.

Die vorstebenden Einfaggewichte erbalten auf ber Dberfläche ihres Dedels, welcher mit dem Behäuse felbit burch ein Charmier verbunden fepn muß, die Bezeichnung "1 Pfund" oder "16 Loth" mit Beifugung ber Jahredzahl 1859 ober einer fpateren. Die Bezeichnung bes Gewichtes eines jeben einzelnen Einfagftudes ift auf der inneren Bobenflache angubringen.

Bei ber Pfechtung ift nicht allein barauf ju feben, daß ber gange Gag bas ibm gebub. | me anzugeben ift.

rende Gewicht bat, fonbern es muß auch jebes einzelne Stud gepruft, nach Umftanben berichtigt und neben ber Bezeichnung feines Gemich= ted mit bem Stempel verfeben werben.

Binden fich in einem Cag gu leichte Stus de, welche feiner Berichtigung fabig find, fo muß ber Gag ale ein Ganges von ber Stems pelung gurudgewiesen werben, nachbem etwa porhandene frubere Stempelzeichen an ben feblerhaften Studen faffirt worden find.

Bei ber Gintbeilung bes Pfundes in Gramme, wodurch die Proportionalgewichte fur Brudenwaagen fich ergeben (Wefe; Urt. 2, Abfag 2), find Gewichtstücke zuläßig von 200. 100. 50. 20. 10. 5. 2. 1 Grammer. 5. 2. 1. Centigrammen.

5. 2. 1. Decigrammen. 5. 2. 1 Milligrammen. Die Stude bis ju 1 Gramm erhalten bie Form eines Cylinders mit Anopf, ober auch (für ben Gebrauch bei Brudenwaagen) bie Form vierediger Scheiben mit gebrochenen Eden, ju den fleinern Gewichten werden vieredige Blechftude mit abgeftumpften Eden verwendet und fann hiezu auch Platin ober Silberblech genoms men werden. Die Stude bis zu 1 Gramm berab fonnen auch in ber Form von Ginsages wichten gefertigt werben, jo jedoch, bag bas Grammftud maffio ift.

3m Uebrigen finden die Bestimmungen ber SS. 1 und 4 auch auf Diefe Bewichtftude Un=

wendung.

S. 11.

Die in S. 10 genannten Ginfaggewichte fonnen enthalten

entweber Stud ju 200 Grammen, ,, je 100 ,, zu 50 "je ju 10 ,, je zu 5 " gu 11 Stud = 500 Grammen. pber Stud gu 100 Grammen, " " 50 " " 20 "je zu 10 11 " je ju 5 " " gu 1 9 Stud = 200 Grammen. ober Stud gu 50 Grammen, " ie zu 10 " gu 5 " Au 1

8 Stud = 100 Grammen. Die Bestimmungen bes S. 9 gelten auch für biefe Ginfaggewichte, mit ber Ausnahme, bag in ber Bezeichnung auf ber Dberflache bes Dedele bie Ungabl ber im Gage enthaltenen Gram=

S. 12.

Die ben vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Normalgewichtstude werden nach bem burch Urt. 1 bes Münz-Bertrags vom 24. Januar 1857 (Reg.-Blatt Seite 48) eingeführeten Münzgewichte bergeftellt.

Sämmtliche Orte bes Landes, in welchen Pfechtanstalten bestehen, baben ben Bedarf an Rormalgewichtstüden zu Prüfung ber Gewichte, welche zur Stempelung vorgelegt werden oder nach SS. 42 und 43 der Maaßordnung zeitzweise oder aus sonstigem Anlasse zu untersuchen sind, fünftig ausschließlich von der Centralpfechtbehörde (S. 21) zu beziehen und erhalten von dieser um den Selbstostenpreis folgende Normalgewichtsäge:

- 1) einen Gaz gußeiferner Gewichte von 4 loth bis zu 100 Pfund (§. 2);
- 2) einen Sag maffiver Bewichtflude aus Deffing von 1 Pfund abwarts bis gu '/, Richtpfennig (§. 2) in einem Golgfaften;
- 3) einen Sa; maffiver Gewichtftude aus Meffing nach ber Eintheilung in Gramme in einem Solztäftchen, unter Beifügung ber für Brudenwaagen julaffigen Formen (§. 10);
- 4) Einsagewichte, soweit solche als Mufter in Absicht auf Form und Eintheilung besonbers verlangt werden,

S. 13.

Die Pfechtämter haben barauf zu achten, bag bie Gewichtstude, welche sie pfechten, ben Rormalgewichtstuden möglichft gleichfommen, feinen Falls aber leichter find; sie burfen übrigens auch nicht schwerer seyn, als nach §. 18 bei ben zur Untersuchung fommenden gespfechteten Gewichtstuden zulässig ift.

S. 14.

Bon ben Pfechtämtern burfen nur folde Gewichtstude berichtigt und gestempelt werden, welche bezüglich des Materials, der Bezeichnung, der Eintheilung und der Korm ben oben aufgeführten Borichriften und Rormalgewichtfluden gemäß gefertigt sind.

Es ift also namentlich nicht gestattet, Bewichtstüde bes bieberigen Gewichtes burch Bugießen von Blei in das Loch am Boben ichmerer zu machen und zu stempeln, ober auch schon
vorhandene Bollgewichtstüde zu stempeln, ober
welche von anderer Form, Eintheilung ober
Bezeichnung sind.

Als gestempelt sind nur solche Gewichtsüde anzusehen, welche den Stempel eines württems bergischen Psechiamtes tragen, mithin dürsen auch nach der Maaßordnung vom 30. November 1806 (Reg. Blatt Seite 145) §. 48 andere Stüde beim Berkehre nicht gebraucht werden, als solche, welche nach obigen Vorschriften gesfertigt und von einem württembergischen Psechtsamt gestempelt sind.

S. 15.

Die Stempelung ber Gewichtstude aus Meffing ober aus Bronce, sowie von allen Grammgewichtstuden (§. 10) ift nur benjenigen Pfechtämtern gestattet, bei welchen ein Mann sich befindet, von bem zuverlässige Bägungen mit feinen Baagen zu erwarten sind.

Die Befugniß zu folden Stempelungen wird von bem Dberamt nach Rudfprache mit ber Centralpfechtbeborbe (§. 21) ertheilt, fie erlischt bei Aenberungen in ber Person bes Pfechters und fann außerbem bei Entbedung von Ungenauigfeiten jederzeit zurückgenommen werben.

S. 16.

Den Pfechtämtern ift nicht gestattet, vom 1. April 1859 an fernerbin Gewichtstude bes bisherigen Landesgewichte zu pfechten; bagegen haben sie Gewichtstude bes neuen Landesgewichtes von biefem Tage an zu pfechten und zu stempeln.

Im öffentlichen Berfehr burfen bie neuen Gewichtftude von biefem Tage an gebraucht werben, wofern bie alteren Gewichtstude aus ben Berfaufolofalen entfernt find.

Bom 1. Januar 1860 an aber muß bas neue Gewicht überall im Lande jur ausschließ= lichen Anwendung fommen und bas alte Ges wicht aus ben Berfaufslofalen beseitigt seyn.

§. 17.

Mue Berbote und Strafandrohungen, welde burch Geiege, inebefondere auch burch bas Polizeistrafgesez vom 2. Oftober 1839, Artifel 78 bis 80 gegen ben Gebrauch beziehungemeife das Feithalten und den Berfauf von unrichtigen ober ungestempelten Bewichtftuden ausgesprochen find, beziehen fich vom 1. Januar 1860 an auf alle Bemichte, welche nicht ben oben gegebenen Borfdriften gemäß gefertigt und geftempelt find, alfo namentlich auch auf Die Gewichtflude bes bisberigen Landesgewichtes, wenn biefe gleich gestempett find, sowie auf die Bollgewichtflude, welche nicht ben Stempel eines wurttembergi. fden Pfechtamtes tragen, ferner auf Die Delgefaffe, welche jum Berfauf bes Deles nach Dem bieberigen Gewichte gepfechtet waren.

Die Polizeibehörden haben beghalb bie in S. 46 ber Maagordnung vorgeschriebene Bifitation, ob richtige Gewichte beim Verfehre gebraucht werden, öfters vorzunehmen, hiebei ift namentlich auch barauf zu sehen, bag bie Lichter nach bem neuen Gewichte verfauft werden.

§. 18.

Wenn bie Richtigfeit früher gepfechteter Gewichtstücke zu untersuchen ift (Maaßordnung §§ 42, 43), so müssen bieselben geborig gezreinigt übergeben werben, und es baben sobann bie Pfechtämter bas in §. 7 vorgeschriebene Berfahren bes Wägens ber eisernen Gewichte mittelft Tara gleichfalls zu beobachten, damit Fehler, welche etwa an der Waage vorhanden seyn fonnten, nicht auf das Wägen ter Gewichtstücke Einfluß äußern.

Findet sich bei diesen Untersuchungen ein Gewichtstück um mehr, als höchstens um die nachstehenden Beträge schwerer, so ift es zu berichtigen, ebenso wenn es um dieselben Beträge leichter geworden ift, als das Normalsgewicht, und zwar muß, soweit die Berichtigung nicht durch einfache Aenderungen am Pfropsen thunlich ist, der alte Pfropsen ausgebohrt und ein neuer eingesezt werden, wofür der Pfechter, wenn er dieß besorgt, besonders besohnt wird.

Bom Rormalgewicht barf aufwarts ober abwarts abweichen:

a) bei eisernen gewöhnlichen Gewichten:
bas Stück von 100 Pfund um 1 Loth,

" " 50 " " 2 Duentchen

" " 25 " " 1 "

" " 20 " " 1 "

" " 10 " " 3 Richtpfennig,

" " 5 " " 2 "

" "1 Pfund 16.8. 4 Loth um 1/2 Richtpfennig.
b) bei meffingenen ober broncenen gewöhnlichen Gewichten:

" " 2 " 80 "
bie fleineren Stude, welche im Einsag zusammen 1 Loth

im Gangen um 50 Milligramme.

o) bei Grammengewichten : bas Stud von

200 Grammen um 50 Milligramme, aus Gifen um 300 Milligramme,

100 Grammen um 30 Milligramme, aus Gifen um 200 Milligramme,

50 Grammen um 25 Milligramme, aus Gifen um 100 Milligramme,

100 Milligramme,
20 Grammen um 20 Milligramme,
10 Grammen um 15 Milligramme,
5 " " 10 "

2 " " 4 " 1 1 " 2 "

Bei ben Einsagewichten barf ber gange Einsag nicht schwerer ober leichter sepn, als bei einem massiven Gewichtstud von ber Schwere bes Einsages zulässig ift.

§. 19.

Die bisherigen Normalgewichte ber Pfechtsämter find von diesen an die Ortsvorsteher abzugeben und nach dem 1. Januar 1860 zu vernichten oder versiegelt auf dem Rathhause aufzubewahren. Die Originalgewichte der Lagersflädte sind durch die K. Oberämter nach dem geznannten Tag an das K. Münzamt einzusenden. S. 20.

Die Bestimmung der Pfechtgebühren bleibt nach S. 49 der Maaßordnung den Gemeinderätben fernerhin überlassen; sie sind von diesen alsbald neu zu reguliren, dürfen jedoch mit Rücksicht auf die große Zahl der zur Pfechtung kommenden Gewichte bis zum Ende des Jahres 1859 nicht höher gestellt werden, als, ohne Eins

Findet fich bei biefen Untersuchungen ein rechnung ber Bergutung fur Pfropfen und Blei ichtfiud um mehr, ale bochftene um bie ober Gijenschrot,

für 1 Gewichtstud unter 5 Pfb. auf non 5 fr. 11 " 8 fr. 10 11 17 11 " 10 fr. 20 11 11 11 25 " 12 fr. 11 11 11 " 18 fr. 50 11 " 11 " 24 fr. 100 " für 1 meffingenes ober broncenes Ginfaggewicht von 1 Pfd. 15 fr.

für 1 meffingenes ober broncenes Einfaggewicht von 16 loth 12 fr.

S. 21.

Die Einleitungen zur Berfertigung und Richtigstellung ber an die Pfechtämter des landes zu versendenden Normalgewichte, sowie die in §§. 1, 12 und 15 dieser Berordnung vorgesebenen Funftionen der Centralpsechtebörde werden dis auf weitere von Uns zu erlassende Anordnung von der Centralstelle für Gewerbe und Handel in ihrem Berwaltungsausschusse bestorgt. Derselben sommt serner zu: die Sorge für die Herstellung genügender und richtiger Waagen der Pfechtämter, die technische Aussicht über das Pfechten der Gewichte durch solche und die Untersuchung und Berichtigung der Normalgewichte der Psechtämter.

Die Borschrift der §§. 28, 31 und 41 der Maaßordnung, welche einen Theil dieser Gesichäfte den Pfechtämtern der lagerstätte zuweist, tritt für die Gewichte außer Wirfung; auch gesen die Funktionen des Centralpfechtamts in Absicht auf die Richtigstellung der Driginalgewichte der Pfechtämter dieser lagerstädte auf die Centralstelle über, wogegen demselben die Pfechtung und Berichtigung der Medicinals und Goldgewichte nach Maaßgabe der Berordnung vom 29. November 1843 (Regbl. Seite 799) fernerhin zugewiesen bleibt.

S. 22.

Die Oberämter haben für Befanntmachung biefer Berordnung in den Lokalblättern zu forsen und den Pfechtämtern besondere Eremplare zustellen zu lassen; auch sind die Bestimmungen der §§. 16 und 17 zwischen dem 20. Dezember 1859 und 1. Januar 1860 noch besonders zur Kenntniß der Gewerbetreibenden durch die Ortsebehörden zu bringen.

Unfer Minifter bes Innern ift mit ber Bollziehung biefer Berordnung beauftragt.

Gegeben, Rizza, den 28. Januar 1859.

Wilhelm.

Der Minifter bes Innern: Linden.

Auf Befehl bes Ronigs, Der Chef bes Gebeimen-Cabinets: Maucler.

